PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- GE — Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 bis 2
- GI — Industriegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 bis 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 0,7 — Grundflächenzahl
- h max = — Maximale Baukörperhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- a — Abweichende Bauweise - Baukörperlängen über 50 m zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, auch als Abgrenzung gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- F + R — Fußweg / Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zur B 51

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Grünanlage als Schutzgrün entlang B 51
- Private Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Fläche für die Wasserwirtschaft
- R — Regenrückhaltebecken

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Zu erhaltende Einzelbäume
- Flächen Zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Zu erhaltender Sträucher- und Heckenbestand

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 19. Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- Sichtdreiecke -nachrichtliche Darstellung- sind von jeglicher Sichtbehinderung zwischen 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- G — Mit Gehrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger
- F — Mit Fahrrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger
- L — Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger
- Wall, Höhe = 3,0 m
- geplante Trafostation

BESTANDSDARSTELLUNGEN , HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 53 — Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude

AUFSTELLUNGSVERFAHREN des Ursprungsplanes

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.
, den
(Sieveneck)

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.
, den
(Sieveneck)

Der Rat der Stadt hat am 02.07.1996 gem. §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am 26.07.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Telgte , den 26.07.1996

Bürgermeister (Beck) | Ratsmitglied (Krampe) | Schriftführer (Lehmann)

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 17.09.1996 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Telgte , den 17.09.1996

Stadtdirektor
(Rammes)

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt hat am 28.08.1997 / 09.10.1997 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Telgte , den 09.10.1997

Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses (Westemeyer) | Ratsmitglied (Dr. Müller) (Neumair) | Schriftführer (Hüttmann)

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 01.12.1997 bis 02.01.1998 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Telgte , den 05.01.1998

Stadtdirektor
(Rammes)

Der Rat der Stadt hat am 24.03.1998 nacch § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Telgte , den 24.03.1998

Bürgermeister (Beck) | Ratsmitglied (Spitz) | Schriftführer (Lehmann)

Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom
(Az.)
, den
Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
Der Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.
Telgte , den

Stadtdirektor

RECHTSGRUNDLAGEN des Ursprungsplanes

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), in der zuletzt geänderten Fassung.

FÜR DIE 19. ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGEN

1. Änderung von „öffentliche Grünfläche" und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" in „Gewerbegebiet" und „Industriegebiet"
2. Erweiterung der überbaubaren Flächen bis an die westliche Plangebietsgrenze
3. Aufhebung der Festsetzung „zu erhaltener Sträucher und Heckenbestand" und „zu erhaltender Einzelbaum" im Änderungsbereich.
4. Anpassung der öffentlichen Verkehrsfläche an den tatsächlichen Verlauf der ausgebauten Erschließungsstraße.
5. Aufhebung der Textlichen Festsetzung Nr. 4
6. Aufnahme der Textlichen Festsetzung Nr. 6
7. Aufnahme und Ergänzung der Hinweise Nr. 4 und 5

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Ausschuss Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am nach §§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, die 19. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Telgte, den

Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat in der Zeit vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Telgte, den

Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat in der Zeit vom bis einschließlich gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Telgte, den

Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Der Ausschuss Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die 19. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Telgte, den

Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Diese 19. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Telgte, den

Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Telgte hat am nach § 10 des Baugesetzbuches die 19. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
Telgte, den

Wolfgang Pieper
Bürgermeister Schriftführer

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 19. Änderung dieses Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Die 19. Änderung des Bebauungsplanes hat am Rechtskraft erlangt.
Telgte, den

Wolfgang Pieper
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung.

Einschließlich der Änderungen gem. Ratsbeschluss vom 24.03.1998
Einschließlich der 1. Änderung
Einschließlich der 2. Änderung Satzungsbeschluss vom 27.06.2000)
Einschließlich der 4. vereinfachten Änderung Satzungsbeschluss vom 27.06.2000)
Einschließlich der 5. Änderung (Satzungsbeschluss vom 03.04.2001)
Einschließlich der 6. vereinfachten Änderung (Satzungsbeschluss vom 25.09.2002)
Einschließlich der 7. vereinfachten Änderung (Satzungsbeschluss vom 19.11.2002)
Einschließlich der 11. Änderung und Erweiterung
Einschließlich der 12. Änderung vom 12.01.2007
Einschließlich der 13. vereinfachten Änderung
Einschließlich der 15. Änderung
Einschließlich der 16. vereinfachten Änderung, November 2008
Einschließlich der 17. Änderung und Erweiterung, Mai 2009
Einschließlich der 18. Änderung, Dezember 2010
Einschließlich der 19. Änderung,

STADT TELGTE

BEBAUUNGSPLAN

"GEWERBEPARK KIEBITZPOHL"

19. ÄNDERUNG UND DIGITALE NEUZEICHNUNG

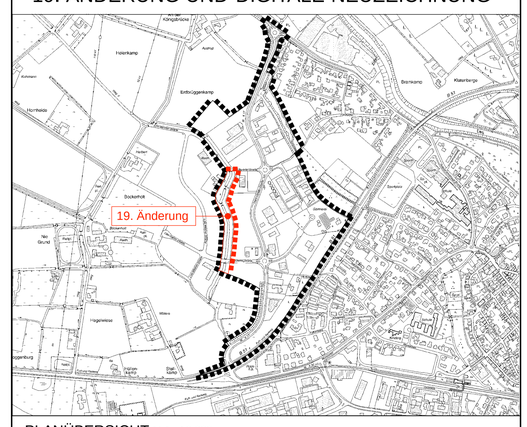

PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

DATUM	23.05.2014	19. ÄNDERUNG und DIGITALE NEUZEICHNUNG
		Verfahren gemäß § 3(2) § 4(2) BauGB
PL^{GR}	91 x 137	
BEARB.	VI.	0 10 20 30 40 60 m
M.	1 : 1.000	

NORDEN

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49-2541-9408-0 • Telefax 9088
info@wolterspartner.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Gem. § 1 (4) BauNVO

Das Gewerbegebiet und Industriegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 1990 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1994) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind in den entsprechenden Bereichen des Plangebietes festgesetzt. Die Abstandsliste ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

§ 31 (1) BauGB (HINWEISLICH)
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2 Gem. § 1 (5) u. (6) i.V.m. § 1 (9) BauNVO

a) In den im Bebauungsplan mit ** gekennzeichneten Bereichen ist in begründeten Fällen ausnahmsweise eine Wohnung für Betriebsinhaber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen im Sinne von § 8 Abs. 3 Ziffer 1 und § 9 Abs. 3 Ziffer 1 Baunutzungsverordnung zulässig, wenn sie mit dem gewerblich genutzten Gebäude baulich verbunden ist. Im Industriegebiet ist ein ausreichender Schutz gegen Immissionen von Nachbarnutzungen an der Wohnung vorzusehen. Freistehende Wohngebäude dürfen nicht errichtet werden.

b) Im Gewerbe- und Industriegebiet sind freie Berufe i.S.d. § 13 BauNVO ausgeschlossen, ausgenommen in dem als GE * gekennzeichneten Bereich.

c) Im gesamten Plangebiet sind gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß sogenannter „Telgter Sortimentsliste" (Einzelhandelskonzept für die Stadt Telgte - Junker und Kruse, Dortmund, November 2007) ausgeschlossen.
Das sind:
- Nahrung- und Genussmittel
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel
- Papier, Bürobedarf, Schreibwaren / Zeitungen, Zeitschriften / Bücher
- Blumen
- Bekleidung / Wäsche
- Schuhe / Lederwaren
- Glas, Porzellan, Keramik / Hausrat / Geschenkartikel
- Spielwaren / Hobby / Basteln / Musikinstrumente - Sportartikel / Fahrräder / Camping (ausgenommen Sportgroßgeräte)
- Uhren / Schmuck
- Unterhaltungselektronik / Musik / Video / PC / Drucker / Kommunikation / Foto
- Medizinische und orthopädische Artikel
- Elektro / Haushaltsgeräte
- Wohneinrichtung (ausgenommen Teppiche Einzelware)
- Lampen und Leuchten

Ausnahmsweise zulässig ist der Verkauf von innenstadttypischen Sortimenten im GI*-Gebiet als branchenübliches Randsortiment eines Marktes für landwirtschafts- und gartenbautypische Sortimente auf der Parzelle 462, Flur 45, Gemarkung Telgte - Kirchspiel.
Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass die gesamte Verkaufsfläche dieses Betriebes 700 qm nicht übersteigt und innenstadttypische Sortimente auf nicht mehr als 200 qm angeboten werden. Von dieser Fläche dürfen wiederum nicht mehr als 70 qm für das Angebot von Lebensmitteln und Getränken genutzt werden.
Im Rahmen eines „branchenüblichen" Randsortimentes eines solchen Marktes für landwirtschafts- und gartenbautypische Sortimente im Bereich der Sortimente „Bekleidung, Schuhe" sind ausnahmsweise lediglich zulässig:
-Arbeitsbekleidung, Wind- und Wetterbekleidung, Berufsbekleidung, Jagdbekleidung, Reitbekleidung
-Arbeitsschuhe, wetterfeste Schuhe, Reitstiefel
Nicht branchenübliche Angebote sind unzulässig.

d) Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3 Gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 9 (2) BauGB

Die maximale Baukörperhöhe (obere Dachkante) ist als unterer Bezugspunkt das Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie. Die Straßenoberkante als Bezugspunkt (m über NN) wird von der Stadt Telgte angegeben.

4 ~~Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB~~ Textliche Festsetzung Nr. 4 entfällt

5 ~~Die nicht mit Pflanzbindung belegte Grünfläche ist als temporäre Brachfläche zu entwickeln.~~

5 Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

a) Sämtliche Gewerbegrundstücke sind entlang der Erschließungsstraßen in einer Tiefe von 5,0 m und an den seitlichen Grundstücksgrenzen in 3,0 m Breite nach Pflanzschema einzugrünen. Für den Fall der Nichtrealisierung einer Pflanzung lt. Schema ist im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Pflanzplan vorzulegen (s. Pflanzliste des Grünordnungsplanes). Nicht zulässig sind alle Arten von Nadelgehölzen, mit Ausnahme von Taxus baccata (Eibe).

b) Bei einer Gestaltung des offenen Vorgartenbereiches ist je 100 qm ein Baum, STU 20-25 cm, zu pflanzen. Notwendige Einfriedigungen dürfen erst 2,0 m hinter der Anpflanzung liegen.
Auf den festgesetzten Flächen zur Anpflanzung sind befestigte Flächen für Zufahrten zulässig. Der festgesetzte Flächenanteil zur Begrünung muß jedoch eingehalten werden.

c) Alle 10 m ist im Straßenbegleitgrün der alleeartigen Bepflanzung ein Baum 1. Größenordnung, STU 20-25 cm, Stammhöhe 3 m, zu pflanzen und für die ersten drei Jahre durch Pfahldreibock zu sichern.

d) Von jedem Baugrundstück sind 20% lt. Pflanzschema Grünordnungsplan und lt. vorgelegtem Pflanzenplan zu begrünen.
Die auf dem Grundstück festgesetzten Flächen zur Anpflanzung werden dabei angerechnet. Verkehrsflächen können in diesem Bereich angelegt werden, wenn sie nur mit Rasengittersteinen befestigt werden.

e) Auf Park- und Stellplätzen sind je 4 Stellplätze ein Baum 1. Größenordnung, STU 20-25 cm, zu pflanzen. Seine Baumscheibe muß mindestens 2 x 2 m groß sein und ist durch Rost und Bügel oder Hochbord dauerhaft zu schützen.

6) Gem. § 9 (1a) BauGB

6 Die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen im Öko-Pool „Emsaue II. BA" werden entsprechend dem erforderlichen Ausgleichsbedarf anteilmäßig dem mit dem Änderungspunkt 19. Änderung verbundenen Eingriff als Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen zugeordnet.

HINWEISE

1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Telgte und dem Landschaftsverband Westfalen- Lippe, Westf. Museum für Archäologie bzw. Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

2) Für den Bebauungsplanbereich besteht ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. nach Baufertigstellung auf bisher unbebauten Grundstücken durchzuführen. Die Bauabnahme wird erst nach der erforderlichen Pflanzarbeiten auf der Grundlage des "Grünordnungsplanes" bescheinigt.

3) Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf freier Strecke der B 51 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

4) Artenschutz
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG dürfen Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Bäume gem. § 39 BNatSchG nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.) gerodet werden.
7 Bei Rodung stärkerer Gehölze (> BHD 60) ist zudem durch Baubegleitung durch einen Sachverständigen sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollte eine Verfüllung des Grabens im Winter (zwischen dem 30.09 – 01.03.) erfolgen.

Der Abriss der ehemaligen Hofstelle Uekötter ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig und durch einen Fledermausgutachter zu begleiten. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgen in Abstimmung mit der ULB Kreis Warendorf.

5) Einsichtnahme Unterlagen
7 Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten, VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der Stadt Telgte, Raum 315 innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.